

Die Sündenböcke der Schweiz. Die Zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940-1946

Autor(en): **Kreis, Georg**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **22 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

besten ausgewiesenen Männer, die ehemaligen Untervögte und Weibel, schienen zu sehr mit dem Ancien Régime verbunden und waren deshalb Statthalter Pfenninger wenig genehm. So verlangte dieser von Unterstatthalter Zuppinger genaue Auskunft, warum er lauter ehemalige Untervögte, Vögte und Weibel zu Agenten ernannt habe. Zuppinger verteidigte sich geschickt: Er habe nicht gewusst, dass Vögte und Weibel nicht zu Agenten gemacht werden dürften; im Gegenteil, er habe bemerkt, dass meistens gerade solche zu Unterstatthaltern und Distriktrichtern gewählt worden seien...»

Zürich

Otto Sigg

GERHART WAEGER, *Die Sündenböcke der Schweiz. Die Zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940–1946*. Olten und Freiburg i. B., Walter, 1971. 288 S.

Mit 173 Unterschriften versehen, gelangte im November 1940 eine Petition an den Bundesrat, die in der Folge als «Eingabe der Zweihundert» in die Schweizergeschichte einging. Gerhart Waeger hat nun dieser in erster Linie gegen die Presse gerichteten Eingabe, die bisher nur im Rahmen weitläufiger Abhandlungen zur Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg besprochen worden ist, eine eigene Publikation gewidmet.

Zur Entlastung der Initianten dieser Eingabe bemüht sich der Verfasser, den Nachweis zu erbringen, dass deren Vorgehen nicht *widerrechtlich* und ohne *Opportunitätsdenken* gewesen sei, dass die Leute des «Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz» vielmehr eine *konsequente* Haltung vertreten und sogar das *Vertrauen* des Bundesrates und einiger Armeestellen genossen hätten. Waegers Darstellung sollte die Behauptung von 1946 entkräften, wonach jene Leute ihren Mantel nach dem Wind gedreht und mit verschwörerischen Machenschaften landesverräterische Ziele verfolgt hätten. Allein schon aus dem Aufbau der Arbeit ist ersichtlich, dass der Verfasser beim Leser *Verständnis* für die Initianten wecken will: Nachdem sich die Initianten in den Vorkriegsjahren in ihrer Neutralitätsauffassung bestätigt gesehen, nachdem sie von den Aktenfunden in La Charité-sur-Loire erfahren und von den Bemühungen der Abteilung Presse und Funkspruch gewusst hätten, sei doch die Eingabe durchaus *verständlich*, sogar *logisch* gewesen. Der Historiograph der «Zweihundert» begnügt sich aber nicht mit dem durchaus legitimen Versuch, sich «verstehend» mit einem Schicksal aus der Vergangenheit zu befassen: Sein Verstehen steht im Dienst des *Verzeihens*; seine Darstellung ist geprägt von der Fragestellung, ob nicht manches verziehen, weil manches auch verstanden werden kann. Als Anwalt der Volksbund-Leute drängt er gleichsam auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens, um dann als Richter das Urteil von 1946 zu revidieren.

Dem Grundsatz entsprechend, dass im Zweifelsfall zugunsten des «Angeklagten» entschieden werden müsse, deutet der Verfasser jene Umstände, die einer Interpretation oder weiterer Abklärung bedürften, jeweils zum Vor-

teil der Volksbund-Leute. So schenkt er etwa jenen Beteuerungen Glauben, die versichern, dass die Initianten nichts von den weitgehend gleichlautenden Forderungen des *deutschen Presseattachés* gewusst hätten (S. 121 f.). Indes: Sowohl die erste schriftlich formulierte Rücktrittsforderung vom 21. Juli 1940 als auch die erste schriftliche Erwähnung der drei unerwünschten Chefredaktoren vom 2. August fallen in eine Zeit, als *Trumps* Vorstoss – wie zuverlässige Quellen belegen – in weiten Kreisen und zumal unter den Zeitungsleuten bekannt war. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Delegation, die am 1. August beim Bundespräsidenten vorsprach und der auch der Agenturdirektor der «Schweizer Mittelpresse» angehörte, von der deutschen Demarche gewusst hat, lässt sich zum mindesten nicht verneinen, zumal die Initianten im allgemeinen über gute Informationsquellen verfügten (vgl. etwa S. 175).

Man wird dem Verfasser nicht vorwerfen können, er habe vorsätzlich belastende Fakten ignoriert, beispielsweise absichtlich verschwiegen, dass die Volksbund-Leute Forderungen aufgestellt hatten, die – wenn vielleicht auch mit andern Absichten vorgebracht – weitgehend mit jenen des nördlichen Nachbarn übereinstimmten. Seine Aussagen beruhen in erster Linie auf Dokumenten, die den *Archiven der Volksbund-Leute* und einiger weniger Dossiers des Bundesarchives entnommen worden sind. Diese Quellenbasis genügt aber zur Bewältigung des Themas keineswegs. Nicht nur die oben erwähnte Frage, auch etwa die *Haltung der Presse* lässt sich auf dieser Grundlage zu wenig genau abklären. Wer die Schreibweise der Presse im Sommer 1940 kennt, kann nämlich nicht wie Waeger zum Schluss kommen, die Presse hätte die Initianten bestimmt auch ohne Kenntnis der deutschen Aktenfunde dazu bewogen, mit ihrer Eingabe an den Bundesrat zu gelangen (S. 95). Die Initianten sind vielmehr in einem Zeitpunkt erst *aktiv* geworden, als nach dem Zusammenbruch Frankreichs in der Schweiz das sich abzeichnete, was man in Deutschland frohlockend als «Konkurs der öffentlichen Meinung» bezeichnete. Dieses unbestreitbare und keineswegs belanglose Faktum lässt sich schwer in einen Ablauf einordnen, der für sich in Anspruch nehmen will, er sei Ausdruck einer *konsequenten* Haltung gewesen.

Die «Eingabe der Zweihundert» befasste sich nicht nur mit der Presse: Auch die Entfernung gewisser Persönlichkeiten aus dem Staatsdienst sowie die Rehabilitierung gewisser Opfer der politischen Polizei wurden gefordert. Die Presse scheint aber gleichsam das erste stellvertretende Opfer eines von *antidemokratischen Gefühlen* getragenen und von Vorstellungen *autoritärer Staatsführung* geleiteten Willens gewesen zu sein. Dass zwei Erstunterzeichner keinen Zusammenhang sahen zwischen der Pressefreiheit und dem, was sie unter «Wesensinhalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (S. 141) verstanden, erstaunt keineswegs. Waegers Darstellung enthält einige Ausführungen über die Staatsauffassung der Initianten, Ansätze, die diese Frage zum mindesten als verfolgenswert erscheinen lassen, obwohl für den Verfasser selbst feststeht, dass es sich bei den geforderten Einschränkungen nicht um letzte Zielvorstellungen, sondern um ein Provisorium gehandelt habe (S. 129).

Wer in diesem Zusammenhang die weiteren Konsequenzen dieser politischen Willensrichtung bedenkt, wird kaum mit Waeger der Meinung sein, die Initianten hätten der Eingabe überparteilichen Charakter geben sollen – das heisst können –, und wird weder das liberale Bürgertum noch die Sozialdemokraten als mögliche Waffenbrüder sehen (S. 128).

Die *Schuldthese* sodann, wonach die Presse einen allfälligen Angriff auf die Schweiz verschulden oder Ergebnisse von Wirtschaftsverhandlungen gefährden könnte, findet in Waegers Darstellung ihren ungebrochenen Niederschlag, ohne dass dem Leser ermöglicht würde, durch Hinweise auf die Gegenposition der Presse in den *Widerstreit der Meinungen* Einblick zu erhalten. Ein Hinweis beispielsweise auf *Albert Oeris* bekannten Brief vom 24. Juli 1940 – geschrieben, nachdem dieser Chefredaktor von den deutschen Rücktrittsforderungen erfahren – hätte nicht nur den Standpunkt der Presse in erforderlicher Weise beleuchten, er hätte auch aufzeigen können, wogegen sich die Volksbund-Leute tatsächlich wandten. So einseitig die Aktengrundlage, so einseitig ist auch die Auswahl der Literatur. Wohl hat der Verfasser zahlreiche Volksbund-Broschüren berücksichtigt, die von *Ernst Schürch*, ebenfalls einem durch die Eingabe anvisierten Opfer, verfasste Schrift hat er indessen nicht beachtet.

Waeger hat auch bewusst auf die «*Ausarbeitung eigentlicher Biographien*» verzichtet. Der Leser wird weder über den Werdegang noch über die gesellschaftliche Stellung der Initianten und der restlichen Unterzeichner orientiert. Dass es sich beispielsweise bei einem der Erstunterzeichner um den Sohn des früheren Generalstabschefs handelt, darf man lediglich in einem Zitat sozusagen nebenbei zur Kenntnis nehmen (S. 169). In dieser Beziehung hat der Verfasser ein sicher nicht uninteressantes Forschungsfeld unberührt gelassen.

Schliesslich muss auch hinter die «*Sündenbock*»-Theorie ein Fragezeichen gesetzt werden. Weshalb es dem Bundesrat nur recht sein konnte, dass der aufgestaute Volkszorn ein Ventil gefunden hatte (S. 52), vermag der Verfasser nicht zu belegen. Im Gegenteil: Seine eigene Darstellung zeigt, dass Parlament und Presse den Fall aufgegriffen und den Bundesrat aufgefordert hatten, die Namen der Unterzeichner preiszugeben. Wenn die Landesregierung damals gewissen Angriffen ausgesetzt war, dann nur deshalb, weil sie mit der Preisgabe der Namen zögerte.

Dank dieser Arbeit ist es nun aber möglich, die Argumente der Volksbund-Leute leichter zur Kenntnis zu nehmen, als dies bisher möglich war. Gerhart Waegers *besonderes Verdienst* besteht darin, die *Materialien aus den Archiven von vier Erstunterzeichnern* einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht – und die Forschung zu neuen Untersuchungen angeregt zu haben. Auch in der nochmaligen Darstellung der «*Hügelgespräche*» darf ein Beitrag gesehen werden, der in wünschenswerter Weise gewisse zumal unmittelbar nach dem Krieg herrschende, falsche Vorstellungen abbauen hilft.

Basel

Georg Kreis